

VERKAUF-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN EDEL TECHNIK KLUCKNER

Für unsere Angebote und Lieferungen gelten, falls andere Vereinbarungen nicht bestehen, folgende Bedingungen:

1. Bestellform

Wir bitten bei Auftragserteilung um genaue Angabe der Maße, sowie der Kommission und genauen Rechnungsadresse.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Die Auftragsannahme bedarf unserer schriftlichen Bestätigung, mit uns getroffene Vereinbarungen – die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, zu Ihrer Verbindlichkeit.

3. Lieferfrist

a) Die angegebene Lieferfrist ist eine ungefähre. Sie beginnt mit dem Eintreffen der Auftragsbestätigung bei uns.

b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

c) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mit.

d) Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die von uns aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, für die dritte und jede folgende Woche ab Inverzugsetzung 1/4 %, im Ganzen aber höchstens 3 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, als Verzugsentschädigung zu fordern.

e) Ruft der Käufer versandfertig gemeldete Ware nicht sofort ab, so werden ihm beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir können nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

f) Liegt Leistungsverzug im Sinne von d) von mehr als drei Monaten vor, so ist der Besteller unter Ausschluss über d) hinausgehender Ansprüche zum Rücktritt berechtigt.

4. Preise

Die bestätigten Preise verstehen sich – ohne Mehrwertsteuer – ab Werk, ohne Verpackung. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, insbesondere, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung eine Erhöhung der Materialpreise, Löhne, Steuern und sonstigen Unkosten erfolgt ist.

5. Zahlungsbedingungen, Zielüberschreitungen, Zurückbehaltungsrecht

a) Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsdatum gerechnet mit 2 % Skonto innerhalb 14 Tagen oder 30 Tage netto spesenfrei an uns zu bezahlen. Die Annahme von diskontfähigen Wechseln, entsprechend den jeweiligen Vorschriften, mit einer Laufzeit von höchstens 90 Tagen behalten wir uns vor.

Werden Wechsel oder Schecks von uns angenommen, so gilt die Zahlung an uns erst als erfolgt, wenn die Wechsel oder Schecks eingelöst sind. Alle uns aus der Annahme von Wechseln und Schecks entstandenen Unkosten trägt der Käufer.

b) Eine Aufrechnung ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und nur bis zur Höhe von 30 % des Rechnungsbetrages.

c) Bei Zielüberschreitungen sind wir – ohne den Käufer

vorher in Verzug zu setzen – befugt, ab dem Zahlungsziel Zinsen in Höhe der jeweiligen Bank-Debt-Zinsen in Anrechnung zu bringen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

d) Alle unsere Forderungen, einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel hereingenommen haben, werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Wir können alsdann auch die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklausel, Vorausabtretung

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehenden Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware zu be- oder verarbeiten. Bei Bearbeitung, Verarbeitung oder Verbindung der von uns gelieferten Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes unserer für die Herstellung verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte der fremden verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.

Werden unsere Waren mit anderen Waren vermischt oder in einer Weise gebunden, dass hiedurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware erlischt, so räumt der Käufer uns schon jetzt das Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware ein. Alle Vorbehaltswaren und Waren, an welchen uns Miteigentum zusteht, sind für uns unentgeltlich und ordnungsgemäß zu verwahren.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehalts- und Miteigentumsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht uns gegenüber in Verzug ist, zu veräußern. Im Falle einer solchen Veräußerung geht bei einem Barverkauf der Weiterveräußerungsgegenwert bis zur Höhe aller unserer aus der Geschäftsverbindung offenen Forderungen nicht in das Eigentum unseres Käufers über, sondern ist sofort an uns abzuführen. Im Falle einer Veräußerung der Vorbehaltsware in Form eines Kreditgeschäftes hat dies unter Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten zu erfolgen. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seinen oder seine Abnehmer, gleich ob dies ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung geschieht, bis zur Höhe unserer offenen Forderungen an uns ab, ohne dass es dazu noch einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Eigentumsanteiles an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

Bis zu unserem Widerruf, der bei Zahlungsverzug unseres Käufers jederzeit zulässig ist, ist der Käufer berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten, und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. In diesem Fall sind wir berechtigt, von der Abtretung Gebrauch zu machen und die Forderung selbst einzuziehen.

Pfändungen der Vorbehalts- oder Miteigentumsware sind unverzüglich mitzuteilen, ebenso der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Käufers, dessen Antrag auf Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Käufer. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehalts- oder Miteigentumsware ist der Käufer nur mit unserer Zustimmung berechtigt.

7. Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers ab Werk. Ansprüche wegen Beschädigung, Bruch oder Verlust der Sendung sind bei den beteiligten Transportunternehmungen (Bahn, Post, Spediteur usw.) geltend zu machen.

8. Beanstandungen und Gewährleistungen

a) Der Käufer hat die von uns gelieferte Ware sofort nach Eingang zu überprüfen und uns etwaige Beanstandungen oder Mängelrügen schriftlich innerhalb 14 Tagen zu melden. Unterbleibt eine Meldung, gilt die Ware als genehmigt. Weiter können verborgene, d.h. auch bei sorgfältiger Überprüfung, bei Eingang nicht erkennbare Mängel innerhalb 6 Monaten nach Eingangsdatum gerügt werden. Die Rüge hat unverzüglich nach Entdeckung zu erfolgen.

Die Weiterverarbeitung und der Einbau von gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf Mängelrüge, sofern der Mängel erkennbar war.

b) Bei rechtzeitiger Rüge wird nach Erfüllung aller fälligen Verpflichtungen des Käufers von uns in der Weise gehaftet, dass wir nach unserer Wahl raschmöglichst nachliefern oder nachbessern, sobald die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurückgelangt ist.

Dem Käufer bleibt vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitere Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

c) Für die Ersatzstücke und die Ausbesserung leisten wir im selben Umfang wie über den ursprünglichen Liefergegenstand Gewähr.

d) Keine Haftung übernehmen wir für Mängel, die durch Nichtbeachtung unserer Verarbeitungsvorschriften sowie durch Frost, chemische, elektrochemische, Witterungs- oder sonstige nicht vorauszusehende Einflüsse und Abnormitäten hervorgerufen wurden.

e) Retouren, die nicht durch Mängel bedingt sind und von uns ohne Bestehen einer Rechtsverpflichtung zurückgenommen werden, können auch bei einwandfreiem Zustand der Ware höchstens mit 80 % des Rechnungsbetrages gutgeschrieben werden, Sondertypen oder Sonderanfertigungen nur mit dem Schrottwert.

9. Garantie

Wir übernehmen eine Garantie für einen Zeitraum von 1 Jahr ab erfolgter Lieferung durch uns dahingehend, dass wir alle von uns gelieferten Waren, die infolge von Material- oder Fertigungsfehlern nach erfolgter Lieferung schadhaft werden, auf unsere Kosten verbessern oder ersetzen. Auch im Garantiefall sind jedoch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem gelieferten Gegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen.

10. Produzentenhaftung

Eine Haftung für Schäden durch unsere Waren bei normalem, bestimmungsgemäßem Gebrauch besteht nur insoweit, als sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruhen.

Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf das 10fache des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten, den Schaden verursachenden Ware beschränkt.

Der Käufer ist verpflichtet, bei Weiterveräußerung dem Abnehmer diese Vereinbarung zu überbinden und ihn über den sachkundigen Gebrauch und die einschlägigen Unfall-Verhütungsvorschriften aufzuklären.

11. Abweichende Bedingungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Die Auslieferung sämtlicher Aufträge erfolgt nur unter Zugrundelegung der vorstehenden Bedingungen. Vom Käufer bei Auftragserteilung vorgeschriebene anderslautende Bedingungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung in Abweichung von unseren vorstehenden Bedingungen ausdrücklich gegenbestätigt wurden.

b) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Innsbruck. Der Gerichtsstand ist Innsbruck. Es bleibt uns unbenommen, auch im Gerichtsstand des Käufers unsere Rechte geltend zu machen.

12. Maßgebliches Recht

Ausländische Käufer unterwerfen sich dem österreichischen Recht.